

**VORLAGE**

Nr. **5 / 23**/2026

für die **23.** ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am  
27.10.2026

---

- |                                 |                                                                                                                            |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)                            |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister                                                                                                          |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Sächsische Gemeindeordnung                      |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Bekanntnis zur aufkommensneutralen Grundsteuerreform Vorlage 2/52/2024<br><br>Festsetzung der Hebesätze Vorlage 02/05/2024 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | keine                                                                                                                      |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister                                                                                                          |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 08.10.2026                                                                                                           |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  |                                                                                                                            |
| 9. Zusatzverteiler:             | Kommunalaufsicht Landkreis Zwickau                                                                                         |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend beigefügter Satzung.

  
Kluge  
Oberbürgermeister



**Begründung/Sachverhalt:**

Nach dem Grundsatzbeschluss der Aufkommensneutralität im Mai 2024 im Bereich der Grundsteuer A und B wurde im Jahr 2024 eine befristete Hebesatzsatzung erlassen. Diese endet zum 31.12.2026 und soll nunmehr unbefristet weitergeführt werden.

Nach zwei Jahren kann das Steueraufkommen als gleichbleibend bestätigt werden. Aus diesem Grund werden die Hebesätze für die Hohenstein-Ernstthaler Bürger nicht verändert.

Die separate Regelung ermöglicht jederzeit Anpassungen unabhängig von genehmigten Haushalten oder haushaltslosen Zeiten. Die Jahressollstellungen sind somit, unabhängig vom Planungs- oder Genehmigungsstand nächster Haushalte, möglich.

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Für die Grundsteuer**

- |                                                                                               |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)<br>der Steuermessbeträge, | auf 396 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)<br>der Steuermessbeträge.            | auf 385 v. H. |

- |                                                    |               |
|----------------------------------------------------|---------------|
| 2. Für die Gewerbesteuer<br>der Steuermessbeträge. | auf 400 v. H. |
|----------------------------------------------------|---------------|

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 18.12.2024 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

Kluge  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

